



### **RUNDSCHREIBEN III/2023**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
liebe Mandantinnen und Mandanten,

das Kalenderjahr 2023 neigt sich langsam seinem Ende zu. Wir möchten gerne mit Ihnen  
gemeinsam das Jahr kurz Revue passieren lassen.

Das Kalenderjahr 2023 stand von Beginn an unter dem Einfluss des Ukrainekrieges, in dessen  
Folge die Energiepreise zum Teil extrem angestiegen waren. Im weiteren Jahresverlauf stieg  
die Inflation auf Werte, die in der jüngeren Geschichte der Bundesrepublik Deutschland  
nahezu unbekannt waren.

Die hohe Inflation zwang in der Folge dann die Europäische Zentralbank die Zinsen vom  
bisherigen nahezu Nullzinsumfeld auf das heutige Zinsniveau anzuheben, was  
selbstverständlich wiederum verteuerte Kredite und eine nahezu nicht mehr vorhandene  
Neubautätigkeit hervorrief. Nichtsdestotrotz zeigten die Zinserhöhungen der Europäischen  
Zentralbank im Hinblick auf die Inflation langsam aber sicher ihre Wirkung.

Die zweite Jahreshälfte des Jahres 2023 war zum einen durch den im Oktober begonnenen  
Nahostkonflikt überschattet, zum anderen offenbarte ein Urteil des  
Bundesverfassungsgerichts Karlsruhe, dass der Bundeshaushalt des Jahres 2021 nicht

verfassungsgemäß war. Dies führte in der Folge dann zu erheblichen haushaltspolitischen Problemen auf Ebene der Bundesrepublik Deutschland.

Allgemein war das Jahr 2023, wie auch bereits das Vorjahr, von nicht unerheblichen unternehmerischen Herausforderungen geprägt. Neben den gestiegenen Zinsen, die die Investitionstätigkeit verhältnismäßig teuer machen, hatten die Unternehmen zunehmend unter dem Fachkräftemangel zu leiden, was dazu führte, dass in vielen Branchen eine nicht unerhebliche Zahl von Arbeitsplätzen nicht mehr mit Mitarbeitern besetzt werden konnte.

Weiter wurde zunehmend klar, dass Deutschland mit den aktuellen Rahmenbedingungen nur mit erheblichen Problemen im internationalen Wettbewerb weiter wirtschaftlich bestehen kann. Dies wurde auch durch die Wirtschaftsentwicklung im zweiten Halbjahr 2023 im europäischen Vergleich offenbar.

Trotz erheblicher noch nicht gelöster Probleme macht es allerdings keinen Sinn, den Kopf in den Sand zu stecken. Insoweit bleibt nur positiv auf die Herausforderungen des neuen Jahres zuzugehen und das Beste daraus zu machen.

Ihnen und Ihrer Familie wünschen wir ein schönes Weihnachtsfest, einen guten Rutsch ins neue Jahr und vor allen Dingen Gesundheit.

Wir bedanken uns ganz herzlich für die erfolgreiche Zusammenarbeit im Jahr 2023 und freuen uns darauf, im Jahr 2024 mit Ihnen gemeinsam die anstehenden Herausforderungen zu meistern.

Wie eine ehemalige Bundeskanzlerin so schön sagte: „Wir schaffen das!“

I H R E

Hartmut Salomon · Matthias Karnuth · Mathias Ochs · Marius Kretz · Johannes Offermann

---



Sehr geehrte Damen und Herren,  
liebe Mandantinnen und Mandanten,

in unserem aktuellen Rundschreiben III / 2023 finden Sie die folgenden Themen:

Umsatzsteuersatz bei pauschalierenden landwirtschaftlichen Betrieben

Öffnungszeiten Weihnachten / Neujahr

Inventuren online abrufen

Die Energiepreispauschale

Steuerliche Behandlung der Erhaltungsrücklage beim Kauf einer Eigentumswohnung

Umsatzsteuer für die Vermietung von Saisonunterkünften

Steuerliche Behandlung von Gewinnen eines Liebhabereibetriebes

Hinweisgeberschutzgesetz

Umsatzsteuerabgabe von Speisen in der Gastronomie

Neue Freigrenze für Vermietungseinnahmen bis 1.000,00 € (§ 3 Nr. 73  
Einkommensteuergesetz)

Zum 1. Januar 2024 steigt der Mindestlohn in zwei Schritten



## 1. UMSATZSTEUERSATZ BEI PAUSCHALIERENDEN LANDWIRTSCHAFTLICHEN BETRIEBEN

Laut aktuellen Informationen beabsichtigt die Bundesregierung den Umsatzsteuersatz bei pauschalierenden landwirtschaftlichen Betrieben von derzeit 9 % auf 8,4 % zu reduzieren. Dies hätte selbstverständlich erhebliche Auswirkungen auf die Frage, ob eine umsatzsteuerliche Pauschalierung noch Sinn macht oder die Option zur umsatzsteuerlichen Regelbesteuerung vorteilhaft ist.

Die Reduzierung des Umsatzsteuersatzes ist derzeit noch nicht abschließend entschieden. Wir werden Sie diesbezüglich selbstverständlich, soweit Neuigkeiten aus Berlin vorliegen, auf dem Laufenden halten. (oc)

---



## 2. ÖFFNUNGSZEITEN WEIHNACHTEN / NEUJAHR

Wir möchten Sie darüber informieren, dass unsere Kanzlei vom 27. Dezember 2023 bis 29. Dezember 2023 geschlossen bleibt.

Ab Dienstag, den 2. Januar 2024 stehen wir Ihnen dann wieder im vollen Umfang zur Verfügung.

---



### 3. INVENTUREN ONLINE ABRUFEN

Weiterhin können Sie die Inventuren auf unserer Homepage [www.voellinger-partner.de](http://www.voellinger-partner.de) abrufen.

---



### 4. DIE ENERGIEPREISPAUSCHALE

Mit dem Jahressteuergesetz 2022 wurde die Gewährung einer einmaligen Energiepreispauschale an Rentner und Versorgungsempfänger geregelt. Der Anspruch auf Auszahlung beläuft sich auf einen Betrag in Höhe von 300,00 €.

Die einmalige Energiepreispauschale erhalten alle, die zum Stichtag 1. Dezember 2022 Anspruch auf eine laufende dauerhafte Leistung aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder auf Versorgungsbezüge haben. Die Zahlung erfolgt aus öffentlichen Kassen und bedarf keiner Gegenleistung. Mit der Gewährung soll ein Ausgleich für die enormen Preissteigerungen im Energiebereich geschaffen werden, da gerade Privatpersonen stark betroffen sind.

Dennoch ist die Energiepreispauschale zu versteuern, sodass der erhaltene Betrag letztlich nicht in voller Höhe zur Verfügung steht.

Für den Veranlagungszeitraum 2022 ist zwar nur dann eine Steuererklärung abzugeben, wenn das zu versteuernde Einkommen den Grundfreibetrag von 10.347,00 €/20.694,00 € übersteigt, dennoch kann mit der Auszahlung der Energiepreispauschale gegebenenfalls eine Veranlagungspflicht entstehen.

Durch die in § 19 Abs. 3 Einkommensteuergesetz sowie § 22 Nr. 1 Satz 3 c Einkommensteuergesetz eingeführten Tatbestände, dass es sich hierbei um Einnahmen im Sinne des Einkommensteuergesetzes handelt, welche als Gegenleistung für eine Erwerbstätigkeit erwirtschaftet wurden, entstehen ernstliche Zweifel, ob die ausgezahlte Energiepreispauschale steuerbar ist.

Der Gesetzgeber hat bei der Einfügung der oben genannten Vorschriften außer Acht gelassen,

dass die jeweiligen Tatbestandsvoraussetzungen des jeweiligen Einkünftetatbestands für die Besteuerung strikt beachtet werden müssen, da die Energiepreispauschale vom Empfänger keine erbrachte oder zu erbringende Gegenleistung voraussetzt.

Sollte sich die Energiepreispauschale steuererhöhend ausgewirkt haben, ist anzuraten, Einspruch einzulegen und Ruhen des Verfahrens zu beantragen, da abzuwarten bleibt, ob die Norm verfassungskonform ist. (cs)

---



## 5. STEUERLICHE BEHANDLUNG DER ERHALTUNGRÜCKLAGE BEIM KAUF EINER EIGENTUMSWOHNUNG

Bei dem Erwerb einer Eigentumswohnung wird in der Regel auch der Anteil des Verkäufers an der bestehenden Erhaltungsrücklage (bisher: Instandhaltungsrücklage) der Eigentümergemeinschaft mit erworben. Dieser Anteil am Gesamtkaufpreis unterlag bisher nicht der Grunderwerbsteuer. Nunmehr hat der Bundesfinanzhof mit Urteil vom 16. September 2020 entschieden, dass auch dieser Anteil am Gesamtkaufpreis Grunderwerbsteuerpflichtig ist. Die Finanzverwaltung wendet diese neue Sichtweise nunmehr auf Erwerbe von Wohnungseigentum bzw. Teileigentum an, wenn der notarielle Kaufvertrag nach dem 20. Mai 2021 abgeschlossen worden ist.

Diese neue Sichtweise hat jedoch keine Auswirkung auf die Behandlung der Erhaltungsrücklage bei der Einkommensteuer. Hier bleibt es dabei, dass der auf die Erhaltungsrücklage entfallende Teil des Gesamtkaufpreises nicht Teil der Bemessungsgrundlage für die jährliche Abschreibung ist. (ro)

---



---

## 6. UMSATZSTEUER FÜR DIE VERMIETUNG VON SAISONUNTERKÜNFEN

In der Vergangenheit wurde von der Finanzverwaltung häufig die Auffassung vertreten, dass die Vermietung von Containeranlagen an Saisonarbeitnehmer mit 19 % Umsatzsteuer zu belegen sei, da die Steuerbegünstigung mit 7 % nur bei der Vermietung von festen Gebäuden greifen würde.

In einem von unserer Kanzlei betriebenen Klageverfahren hat im Jahr 2022 der Bundesfinanzhof eindeutig entschieden, dass die Steuerermäßigung bei der Vermietung von Saisonunterkünften unabhängig davon zu gewähren sei, ob sich die Saisonunterkünfte in einem festen Gebäude oder in Containeranlagen befinden und insoweit grundsätzlich die kurzfristige Vermietung mit 7 % Umsatzsteuer zu belegen sei. Als Ausfluss aus dem oben genannten Verfahren beim Bundesfinanzhof hat nunmehr die Finanzverwaltung ihre Rechtsauffassung geändert und erkennt auch bei der Vermietung von Containern an Saisonarbeitnehmer den Umsatzsteuersatz von 7 % an.

Zwischenzeitlich wurde seitens der Verwaltung der Umsatzsteueranwendungserlass an die zitierte Rechtsprechung angepasst.

Grundsätzlich ist das Urteil in allen offenen Fällen anzuwenden, so dass auch im Rahmen von Betriebsprüfungen nunmehr zweifelsfrei die umsatzsteuerliche Begünstigung von der Verwaltung zu gewähren ist.

Sollten Sie diesbezüglich Rückfragen haben, wenden Sie sich gerne an unsere Kanzlei. (oc)

---



## 7. STEUERLICHE BEHANDLUNG VON GEWINNEN EINES LIEBHABEREIBETRIEBES

Tatbestandsmerkmal eines Liebhabereibetriebes ist die Gewinnerzielungsabsicht. Wird sie verneint, kann von Liebhaberei ausgegangen werden.

Eine glaubhafte Darlegung einer Gewinnerzielungsabsicht kann nur anhand von objektiven Indizien auf Basis einer Totalgewinnprognose dargelegt werden. Von der Rechtsprechung ist dies anerkannt und wird von der Finanzverwaltung häufig durch Checklisten abgefragt.

Ändert sich die Ertragslage eines Liebhabereibetriebs und es werden Gewinne statt Verluste erzielt, ist im Sinne der Totalgewinnprognose zu prüfen, ob im Betrachtungszeitraum insgesamt weiterhin ein Verlust erwirtschaftet wird oder ob es zu einem Totalgewinn kommt und der Liebhabereibetrieb damit beendet wird. Erwirtschaftet der Liebhabereibetrieb jedoch auf Grundlage der Totalgewinnprognose Verluste und die Gewinnerzielungsabsicht wird weiterhin verneint, bleiben die Gewinne steuerlich außer Ansatz.

Es ist ratsam regelmäßig Prognoserechnungen zu erstellen um zu prüfen, ob der Betrieb weiterhin als Liebhabereibetrieb anzuerkennen ist oder nicht. Denn kommt es zu einer Beendigung des Liebhabereibetriebes und einer sogenannten Betriebseröffnung, können vorhergehende Verluste „verrechnet“ werden. (cs)



---

## 8. HINWEISGEBERSCHUTZGESETZ

Seit dem 2. Juli 2023 ist das Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG) in Kraft. Im Rundschreiben II/2023 haben wir Sie bereits informiert. Unter dieses Gesetz fallen Unternehmen mit mindestens 50 Beschäftigten im Durchschnitt.

Das Gesetz soll insbesondere Arbeitnehmer ermöglichen, etwaige Missstände vertraulich melden zu können ohne Repressalien befürchten zu müssen.

Unternehmen mit mindestens 250 Beschäftigten im Durchschnitt müssen seit dem 2. Juli 2023 interne Meldestellen eingerichtet haben und diese betreiben oder einen fachkundigen Dritten

mit der internen Meldestelle beauftragt haben. Ein Verstoß hiergegen ist seit 1. Dezember 2023 mit bis zu 20.000,00 € bußgeldbewehrt.

Unternehmen mit mindestens 50 bis 249 Beschäftigten müssen seit dem 17. Dezember 2023 interne Meldestellen eingerichtet haben und diese durch unabhängige und qualifizierte Mitarbeiter betreiben oder fachkundige Dritte mit der internen Meldestelle beauftragen. Sollte keine interne Meldestelle eingerichtet oder betrieben werden bzw. beauftragt worden sein, drohen Bußgelder ab dem 17. Dezember 2023 mit bis zu 20.000,00 €.

Aufgrund der Aktualität des Hinweisgeberschutzgesetzes ist noch nicht gerichtlich geklärt, ob Saisonarbeitskräfte ebenfalls zu den Beschäftigten gehören. Geklärt ist jedoch, dass die Arbeitnehmer nach Köpfen zählen, unabhängig davon, ob Teilzeitkraft oder Vollzeitkraft. Bis zur Klärung, ob Saisonarbeitskräfte zu den Arbeitnehmern im Sinne des Hinweisgeberschutzgesetzes gerechnet werden müssen, empfehlen wir Ihnen sicherheitshalber, interne Meldestellen einzurichten und zu betreiben bzw. einen fachkundigen Dritten zu beauftragen.

Auf mehrfache Anregung unserer Mandantschaft hin, bieten wir für Sie die Einrichtung und das Betreiben einer internen Meldestelle an. Sollten Sie sich dazu entschließen, Ihre interne Meldestelle auszulagern (z. B. um laufende Kosten für die Schulung ihres Personals zur Einhaltung des Hinweisgeberschutzgesetzes einzusparen, Interessenskonflikten Ihrer Belegschaft zu entgehen und wertvolle Arbeitszeit aufgrund der Einhaltung des Hinweisgeberschutzgesetzes zu sparen), sprechen Sie uns jederzeit gerne an oder schreiben Sie uns eine E-Mail an [thilmann@voellinger-partner.de](mailto:thilmann@voellinger-partner.de). (th)



---

## 9. UMSATZSTEUERABGABE VON SPEISEN IN DER GASTRONOMIE

Im Rahmen der Corona-Pandemie hatte die damalige Bundesregierung die Umsatzsteuer auf die Abgabe von Speisen in gastronomischen Betrieben bei Verzehr im Restaurant auf 7 % Umsatzsteuer abgesenkt. Vor der Corona-Pandemie war bei der Abgabe von Speisen in der Gastronomie selbst ein Umsatzsteuersatz von 19 %, bei der Lieferung bzw. Abgabe der Speisen „to go“ von 7 % im Gesetz verankert.

Die Absenkung der Umsatzsteuer wurde aufgrund des anschließenden Ukraine-Konfliktes weiter verlängert.

Die Bundesregierung hat nunmehr bekannt gegeben, dass ab dem 1. Januar 2024 wieder auf 19 % erhöht werden soll. Weiter begünstigt ist allerdings die Lieferung von Speisen bzw. die Abgabe „to go“. Diese wird weiter - wie bislang auch - mit 7 % besteuert.

Sollten Sie in diesem Zusammenhang Fragen haben, wenden Sie sich bitte an die Ihnen bekannten Ansprechpartner. (oc)



---

## 10. NEUE FREIGRENZE FÜR VERMIETUNGSEINNAHMEN BIS 1.000,00 € (§ 3 Nr. 73 EINKOMMENSTEUERGESETZ)

Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung im Sinne des § 21 Abs. 1 Einkommensteuergesetz sind ab dem Veranlagungszeitraum 2024 steuerfrei, wenn die Einnahmen (nicht Einkünfte!) im Veranlagungszeitraum weniger als 1.000,00 € betragen.

Maßgebend für die Anwendung dieser Freigrenze von 1.000,00 € ist die Summe der Einnahmen im Sinne des § 21 Einkommensteuergesetz. Dabei gelten folgende Grundsätze:

- Die Freigrenze ist personenbezogen und gilt für alle Vermietungsobjekte des jeweiligen Steuerpflichtigen kumuliert.
- Bei Miteigentum sind die anteilig zuzurechnenden Einnahmen einschließlich der Sondereinnahmen zu berücksichtigen. Somit sind die einheitlich und gesondert festgestellten Einkünfte erst auf Ebene des Gesellschafters im Hinblick auf § 3 Nr. 73 Einkommensteuergesetz entsprechend zu würdigen.

Allerdings können Verluste weiterhin geltend gemacht werden. Sofern nämlich die Ausgaben, die mit den steuerfreien Einnahmen in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehenden Werbungskosten, die Einnahme übersteigen, kann auf Antrag auf § 3 Nr. 73 Einkommensteuergesetz verzichtet werden. Damit können Verluste aus Vermietung und Verpachtung weiterhin über die Einkommensteuererklärung geltend gemacht werden. Der

Antrag ist durch Übermittlung einer Anlage V im Rahmen der Einkommensteuererklärung zu stellen und kann bis zur Unanfechtbarkeit (Einspruchsfrist) des Steuerbescheides gestellt bzw. zurückgenommen werden.

Sollten Sie in diesem Zusammenhang Fragen haben, so stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung. (kt)

---



## 11. ZUM 1. JANUAR 2024 STEIGT DER MINDESTLOHN IN ZWEI SCHRITTEN

Ab dem 1. Januar 2024 steigt der gesetzliche Mindestlohn auf 12,41 € brutto je Stunde. (Ein Jahr später, zum 1. Januar 2025, steigt dieser noch einmal auf 12,82 Euro brutto je Stunde.)

Dies hat zur Folge, dass ab dem 1. Januar 2024 die monatliche Entgeltgrenze für Minijobs 538,00 € beträgt. (Ab 1. Januar 2025 wird die Minijob-Verdienstgrenze 556,00 € im Monat betragen.)

Bitte überprüfen Sie Ihre aktuellen Verträge, insbesondere Ihre Arbeitsverträge für geringfügige Beschäftigung (Minijob), ob diese dem gesetzlichen Mindestlohn entsprechen oder ob Änderungen vorzunehmen sind!

Bei Fragen wenden Sie sich bitte jederzeit sehr gerne an uns. (th)

---



## **Völlinger & Partner m.b.B.**

Partnerschaft mit beschränkter Berufshaftung

Johann-Georg-Schlosser Str. 54  
76149 Karlsruhe

Tel 0721 9773-0  
Fax 0721 9773-150

Amtsgericht Mannheim  
Partnerschaftsregister PR 100019

[kanzlei@voellinger-partner.de](mailto:kanzlei@voellinger-partner.de)